

# ☰ Lieferung durch Zur-Verfügung-Stellen der Ware

## Praxisfragen zur Lieferung und zum Gefahrübergang im Versandkauf



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff, Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

In vorangegangenen Beiträgen der AW-Prax, die sich mit der Warenlieferung und dem Gefahrenübergang beim Versandkauf befassten, ging es um Themen, die mit der „Lieferung der Ware durch Übergabe an den ersten Beförderer“ zusammenhängen. Der vorliegende Beitrag untersucht abschließend die Problematik, dass der Verkäufer dem Käufer die Ware lediglich „zur Verfügung stellt“. Auch die Incoterms 2020 kennen diese Formulierung in der Klausel EXW (zur-Verfügung-Stellung ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel) und den D-Klauseln DAP und DDP (entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellen) beziehungsweise DPU (entladen).

### INHALT

- Grundgedanken zum Begriff „zur-Verfügung-stellen“
- Lieferung der Ware durch „Zur-Verfügung-Stellen“  
Art. 31 Buchstabe b) CISG  
Art. 31 Buchstabe c) CISG
- Das „Zur-Verfügung-Stellen“ der Ware
- Fehlerhafte Lieferung des Verkäufers
- Sonderlösung für den Verkauf reisender Ware

### Grundgedanken zum Begriff „zur-Verfügung-stellen“

Dieser Begriff wird in der Praxis unterschiedlich genutzt. So findet sich eine Verpflichtung zur „zur-Verfügung-Stellung“ beispielsweise

- in der Verpflichtung einer Vertragspartei, dem Vertragspartner *bestimmte Informationen oder Dokumente* zur Verfügung zu stellen (etwa, um über eine konkrete Verlade-/Abladestelle einer Ware zu informieren, über die Art und Ankunftszeit eines Beförderungsmittels usw. ...)
- in der Verpflichtung, dem Käufer der Ware in *Informationen über bestimmte Sicherheitsanforderungen* zu geben, wie sich aus allen E- und F-Klauseln der Incoterms 2020 jeweils in Regel in A 4 ergibt,
- in der Verpflichtung, *Informationen* zu geben, die für die Eindeckung der nötigen *Versicherung* erforderlich sind (dazu Incoterms 2020, Regel A 5)

- sowie in der Art und Weise, die Ware an den Käufer zu *liefern und damit zugleich den Gefahrübergang* zu bewirken. Dieser letzte Aspekt ist Gegenstand des vorliegenden Beitrags.

Praxishinweis zu den Incoterms 2020: Auch die Incoterms verwenden die Begriffe der „Lieferung durch Zur-Verfügung Stellung der Ware“. Da diese Begriffe aber in den Incoterms 2020 nicht weiter definiert werden, kommt – falls es keine zusätzliche Verabredung der Vertragsparteien gibt und die Anwendung des UN-Kaufrechts/CISG auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen wurde – die Auslegung über Art. 31 Buchstabe b) und c) CISG zum Zug.

### Lieferung der Ware durch „Zur-Verfügung-Stellen“

#### Lieferung und Gefahrenübergang

Mit der Lieferung der Ware geht der Moment des Gefahrübergangs vom Verkäufer auf den Käufer zeitgleich einher – dies ist in den vorangegangenen Beiträgen bereits umfänglich beschrieben worden. Die Incoterms 2020 verdeutlichen dies auf besondere Weise, indem sie in allen Incoterms Regeln A 3 – gleichlautend – wie folgt formulieren: „Der Verkäufer trägt bis zur Lieferung gemäß A2 alle Risiken des Verlusts oder der Beschädigung der Ware ...“, es sei denn, der Käufer überschreitet einen vereinbarten Lieferzeitpunkt oder versäumt Benachrichtigungspflichten usw. (die Incoterms 2020 listen diese Versäumnisse jeweils in den Regeln B 3 auf).

#### Grundprinzip nach UN-Kaufrecht

In den meisten Fällen erfordert die Abwicklung eines Kaufvertrages, dass die

Ware vom Verkäufer zum Käufer befördert wird. Ist jedoch

- keine anderslautende vertragliche Vereinbarung der Parteien vorhanden,
- keine Beförderung erforderlich
- und ist der Verkäufer auch nicht verpflichtet, die Ware an einen anderen Ort zu liefern,
- richten sich *Lieferort, Lieferung und Gefahrenübergang* nach den gesetzlichen Regeln des Art. 31 Buchstaben b) und c) CISG.

#### Art. 31 Buchstabe b) CISG

Dabei gibt es vier Varianten in Art. 31 Buchstabe b):

„Hat der Verkäufer die Ware nicht an einem anderen bestimmten Ort zu liefern, so besteht seine Lieferpflicht in folgendem: ... b) bezieht sich der Vertrag ...

- auf *bestimmte* Ware
- oder auf *gattungsmäßig bezeichnete* Ware, die aus
- einem bestimmten Bestand zu entnehmen ist,
- oder auf *herzustellende*
- oder *zu erzeugende* Ware

**und** wussten die Parteien bei Vertragsabschluss, dass die *Ware sich an einem bestimmten Ort befand* oder dort herzustellen oder zu erzeugen war, *so hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an diesem Ort zur Verfügung zu stellen*“.

Der Unterschied zwischen „herzustellender“ und „zu erzeugender“ Ware besteht darin, dass eine Herstellung beispielsweise industriell oder durch Handarbeit geschieht, während ein „Erzeugen“ ein natürlicher Vorgang ist und etwa durch

Pflanzung und Ernte oder Abbau von Rohstoffen usw. geschieht.

Art 31 Buchstabe b) enthält somit *vier mögliche Fallkonstellationen* der Zur-Verfügung-Stellung von Waren, die nicht nur den „Ort“ beschreiben, sondern auch die präzise Stelle, an der die Lieferung in der Variante der Zur-Verfügung-Stellung erfolgen soll.

Der Warenverkäufer muss die bestimmte oder gattungsmäßig bezeichnete Ware daher exakt an der Position zur Verfügung stellen, wo die Ware sich befindet oder wo sie hergestellt werden oder wo sie zu erzeugen ist. An exakt dieser Stelle muss die Ware vom Käufer abgeholt werden. Das alles setzt voraus, dass beide Vertragsparteien übereinstimmend davon ausgehen können, also wissen, dass die Ware sich an diesem bestimmten Ort befindet, oder dort herzustellen oder zu erzeugen ist. Da ein „Kennen müssen“ für Art. 31 Buchstabe b) CISG nicht ausreicht und es auch nicht genügt, wenn der Käufer erst später vom Lage- oder Herstellungsort der Ware erfährt, ist die positive Kenntnis beider Vertragsparteien bei Vertragsschluss der entscheidende Moment.

**Grundprinzip** **WENN:** keine anderslautende vertragliche Vereinbarung der Parteien, keine Beförderung erforderlich  
Keine Pflicht des Verkäufers, die Ware an einen anderen Ort zu liefern,  
**DANN:** richten sich **Lieferort, Lieferung und Gefahrenübergang** nach den gesetzlichen Regeln des **Art. 31** Buchstaben b) und c) CISG.

**Art 31 b) CISG** **WENN:** bestimmte Ware oder gattungsmäßig bezeichnete Ware, aus einem bestimmten Bestand zu entnehmen oder herzustellende oder zu erzeugende Ware  
Parteien wussten bei Vertragsabschluss, dass die Ware sich an einem bestimmten Ort befand  
**DANN:** muss der Verkäufer **die Ware an diesem (Liefer-)Ort zur Verfügung stellen.**

**Art. 31 c) CISG** **WENN:** keine anderslautende vertragliche Vereinbarung der Parteien vorhanden  
und keine Beförderung erforderlich  
und der Verkäufer auch nicht verpflichtet ist, die Ware an einen anderen Ort zu liefern,  
und auch die Voraussetzungen für Art. 31 Buchstabe b) CISG nicht vorliegen  
**DANN:** ist nach Art. 31 Buchstabe c) CISG die **Niederlassung des Verkäufers der Lieferort.**

### Art 31 Buchstabe c) CISG

Schließlich gibt es noch die Variante des Art. 31 Buchstabe c) CISG: Danach ist die Lieferpflicht des Verkäufers wie folgt: ... „c) *in den anderen Fällen* hat der Verkäufer die Ware dem Käufer an dem Ort zur Verfügung zu stellen, an dem der *Verkäufer* bei Vertragsabschluss seine *Niederlassung* hatte“.

Für diese Norm gibt es also folgende Prüfungsfolge:

- ist keine anderslautende vertragliche Vereinbarung der Parteien vorhanden,
- keine Beförderung erforderlich
- und ist der Verkäufer auch nicht verpflichtet, die Ware an einen anderen Ort zu liefern,
- und liegen auch die Voraussetzungen für Art. 31 Buchstabe b) CISG nicht vor,

dann ist nach Art. 31 Buchstabe c) CISG die Niederlassung des Verkäufers der Lieferort. Bei Unklarheiten muss Art. 10 CISG herangezogen werden: „Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist,

- a) falls eine Partei *mehr als eine Niederlassung* hat, die Niederlassung maßgebend, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsabschluss den Parteien bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umstände die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat;
- b) falls eine Partei *keine Niederlassung* hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend“.

## Das „Zur-Verfügung-Stellen“ der Ware

Zum „Zur-Verfügung-Stellen“ gehören: das *Bereitstellen* der Ware am Lieferort

und eine *Benachrichtigung* des Käufers, nicht aber ein Verladen durch den Verkäufer auf ein abholendes Fahrzeug.

Sowohl Art. 31 Buchstabe b) wie auch Buchstabe c) CISG sprechen vom „Zur-Verfügung-Stellen“ der Ware. Dieses bedeutet, dass der Verkäufer die Ware zunächst *in der Weise* (gegebenenfalls auch entsprechend verpackt) *bereitstellen* muss, dass der Käufer die Ware am *Lieferort* (je nach Variante der Buchstaben b) oder c)) abholen (lassen) kann. Dazu gehört auch, dass die Ware konkret bestimmt ist, so dass der Käufer sie am Lieferort ohne Weiteres in Besitz nehmen kann.

### Rechtzeitigkeit der Benachrichtigung

Der Verkäufer muss den Käufer auch *benachrichtigen*, dass die Ware zur Verfügung, steht. Unternimmt der Verkäufer diese Benachrichtigung „mit geeigneten Mitteln“, hat es diese Pflicht erfüllt.

Verzögerungen der Übermittlung oder gar der Verlust der Nachricht liegen in der *Risikosphäre des Käufers*. Dies ergibt sich aus Art. 27 CISG: „Soweit in diesem Teil des Übereinkommens nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nimmt bei einer Anzeige, Aufforderung oder sonstigen *Mitteilung*, die eine Partei gemäß diesem Teil *mit den nach den Umständen geeigneten Mitteln macht*, eine Verzögerung oder ein Irrtum bei der Übermittlung der Mitteilung oder deren Nichteintreffen dieser Partei nicht das Recht, sich auf die Mitteilung zu berufen“.

### Grundprinzip des Zur-Verfügung-Stellens

<b>Bereitstellen der Ware am Lieferort</b>	je nach Version von Art. 31 Buchstabe b) oder c) CISG Konkret feststehende Ware kann vom Käufer abgeholt werden. Ein „Verladen“ der >Ware gehört nicht zur Pflicht des Verkäufers. Falls aber vertraglich anders vereinbart, ist das Verladen als eine eigenständige (zusätzliche) Verkäuferpflicht zu werten.
--	--

Benachrichtigung des Käufers

Käufer muss dies mit geeigneten Mitteln tun, damit er die **Voraussetzungen von Art. 31 CISG** erfüllt. *Verspätung/Verlust der Nachricht* ist insoweit ein Risiko des Käufers (arg.e.Art 27 CISG).

Der Gefahrübergang erfolgt aber erst mit Zugang der Nachricht beim Käufer (also ist insoweit die Verzögerung/Verlust der Nachricht ein Risiko des Verkäufers, Art. 69 Abs. 2 CISG).

Auch die **Fälligkeit des Kaufpreises** entsteht erst mit Zugang der Nachricht, Art. 58 Abs. 1 CISG.

### Gefahrübergang

Auch wenn sich mit Hilfe des Art. 27 CISG bewerkstelligen lässt nachzuweisen, dass eine *Benachrichtigung grundsätzlich erfolgt* ist, ist damit noch nicht geklärt, ob und wann der Gefahrübergang erfolgt. Hier ist nämlich mit Art. 69 Abs. 2 CISG festzuhalten, dass es (anders als oben nach Art. 27 CISG) auf den *Zugang der Nachricht beim Käufer* ankommt, weil erst mit der positiven Kenntnis des Käufers von der Bereitstellung der Ware der Gefahrübergang möglich ist: „Hat jedoch der Käufer die Ware an einem anderen Ort als einer Niederlassung des Verkäufers zu übernehmen, so geht die Gefahr über, sobald die Lieferung fällig ist und der Käufer Kenntnis davon hat, dass ihm die Ware an diesem Ort zur Verfügung steht“.

### Fälligkeit des Kaufpreises

Auch die Fälligkeit des Kaufpreises, den der Käufer zu zahlen hat, richtet sich nach dem Zugang der Benachrichtigung, wie sich aus Art. 58 Abs. 1 Satz 1 CISG entnehmen lässt: „Ist der Käufer nicht verpflichtet, den Kaufpreis zu einer bestimmten Zeit zu zahlen, so hat er den Preis zu zahlen, sobald ihm der Verkäufer entweder die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, nach dem Vertrag und diesem Übereinkommen zur Verfügung gestellt hat“.

### Verladen der Ware

In den Varianten der Art. 31 Buchstaben b) und c) CISG kommt es nicht auf eine Verladung an, denn diese Normen sprechen nur vom „Zur-Verfügung-Stel-

len“ der Ware, während es in Art. 31 Buchstabe a) CISG um die „*Übergabe*“ geht, was *bei einer Verladung auf ein Fahrzeug des Käufers der Fall* wäre. Hinzu kommt, dass das Beladen des Fahrzeugs zur Abnahmepflicht des Käufers gehört, wie sich aus Art. 60 Abs. 2 CISG ergibt.

Haben dagegen Verkäufer und Käufer in ihrem Kaufvertrag *vereinbart, dass der Verkäufer* die Ware auf das abholende Fahrzeug des Käufers *zu verladen* hat, ist

- mit der „Zur-Verfügung-Stellung“ der Ware (Bereitstellen und Benachrichtigung) bereits Art 31 Buchstaben b) oder c) CISG erfüllt,
- und die *zusätzliche Pflicht zur Beladung* als eigenständige vertragliche Verpflichtung des Verkäufers zu betrachten, für deren vertragsgemäße Erfüllung der Verkäufer einzustehen hat.

## Fehlerhafte Lieferung des Verkäufers

### Lieferung vom/zum falschen Ort

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass der Verkäufer die Gefahren bis zum Lieferort trägt; für den Transport dorthin, vor allem auch für die ordnungsgemäße und pünktliche Beförderung dorthin ist der Verkäufer verantwortlich. Fraglich ist, wie die Situation zu beurteilen ist, wenn der Verkäufer die Ware zwar losschickt, sie aber – anders als vereinbart – vom falschen Ort absendet oder am falschen Ort anliefert. Hier sind also zwei Konstellationen möglich:

- *Falscher Absendeort*: Hat der Verkäufer die Ware zwar versendet, aber nicht vom vertraglich festgelegten Absendeort, hat er „fehlerhaft“ im Sinne des Art 45 CISG versendet und der Käufer kann, nur sofern ihm dadurch ein Schaden entsteht, diesen nach Art. 45 Abs. 1 Buchstabe b) CISG verlangen. Zur Vertragsaufhebung wegen der fehlerhaften Lieferung nach Art 49 CISG ist der Käufer nur berechtigt, wenn sich die Versendung vom falschen Ort als gravierende (wesentliche) Vertragsverletzung darstellt.
- *Falscher Ort der Anlieferung*: Muss der Verkäufer an einem bestimmten Ort anliefern und die Ware dort übergeben oder zur Verfügung stellen und erfüllt er diese Pflicht nicht, weil er

die Ware an einen anderen Ort bringt, kann der Käufer ebenfalls Schadensersatz nach Art 45 CISG verlangen oder – bei Vorliegen einer ganz gravierenden Pflichtverletzung des Verkäufers – auch die Vertragsaufhebung erklären, Art 49 Abs. 1 CISG. Nimmt der Käufer jedoch trotz Anlieferung am falschen Ort die Ware an, kann er lediglich etwa entstandene Mehrkosten oder einen Verzugsschaden verlangen.

## Sonderlösung für den Verkauf reisender Ware

Wird Ware verkauft, die sich auf dem Transportweg befindet, gelten für Lieferpflicht und Lieferort Besonderheiten. Für die Anwendung des oben beschriebenen Art. 31 CISG ist hier jedenfalls kein Raum.

Zwar muss der Verkäufer dem Käufer die Ware auch in Fällen der reisenden Ware „zur Verfügung stellen“, doch wird in diesen Fällen das aktive Tun (Übergabe/zur Verfügung stellen) dadurch ersetzt, dass der Käufer in die Lage versetzt werden muss, die Ware am Bestimmungsort zu übernehmen. Dies geschieht in der Praxis durch Indossament und Weitergabe von Inhaber-/Traditionspapieren, wie sie z.B. das Konnossement im Seetransport oder ein Ladeschein darstellen. Gibt es für den Transport kein solches Papier, muss stattdessen der Verkäufer den Frachtführer anweisen, die Ware am Bestimmungsort an den Käufer auszuhandigen.

Für den *Gefahrübergang* ist Art. 68 CISG heranzuziehen, der sich ausdrücklich mit auf dem Transport befindlicher Ware befasst.

- Wird auf dem Transport befindliche Ware verkauft, geht die Gefahr grundsätzlich schon mit Abschluss des Kaufvertrags auf den Käufer über, wobei den Verkäufer die Beweislast dafür trifft, dass sich die Ware auf dem Beförderungsmittel befindet und in vertragsgemäßem Zustand ist.
- Verabreden die Vertragsparteien aber, dass die Lieferung erst am Bestimmungsort erfolgen soll (bei schwimmender Ware z.B. „ab Kai“), findet die „Lieferung“ des Verkäufers erst im Bestimmungshafen statt, so dass der Verkäufer abweichend von Art. 68 CISG die gesamte Transportgefahr bis dorthin zu tragen hat.